



Düsseldorf, 16. Mai 2018

Ausbildungsprogramm NRW (01.09.2018 - 31.08.2020)

- Programmaufruf zum Interessenbekundungsverfahren

1 Ausgangslage

Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt in Nordrhein-Westfalen ist weiterhin durch große regionale Unterschiede geprägt. Während in Großstädten wie Bonn, Düsseldorf oder Köln sowie im Münsterland ein Überangebot an Ausbildungsstellen zu verzeichnen ist, treffen Jugendliche im Ruhrgebiet, im Bergischen Städtedreieck oder in Teilen von Ostwestfalen auf ein Ausbildungsstellenangebot, das deutlich unter der Ausbildungsplatznachfrage liegt.

Nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) stehen zum 30.09.17 in NRW 136.973 Bewerbern (+0,4%) nur 110.891 (+0,1%) gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Darin sind bereits 5.934 außerbetriebliche Ausbildungsstellen der Bundesagentur für Arbeit enthalten.

Neben Regionen mit einem Überhang an Ausbildungsstellen zeigen sich in anderen Regionen Versorgungsprobleme für die Bewerber. Die Spannweite der Bewerber-Stellen-Relation reicht vom Wert 1:1,75 in der Stadt Münster bis zu einem Wert von 1:0,4 in der Stadt Herne.

Zum Ausgleich der regionalen Unterschiede wird die Landesregierung in den Ausbildungsjahren 2018/19 bis 2021/22 das „Ausbildungsprogramm NRW“ im Umfang von jeweils rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen auflegen. Die Förderung erfolgt in Regionen, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (Kriterium: Bewerber-Stellen-Relation bei einer Relation von unter 1:1). Die konkrete Verteilung der Plätze ist der **Anlage** zu entnehmen.

Die aktuell ca. 430 bereits bestehenden, durch das Land geförderten, regional ausgerichteten Ausbildungsplätze (Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten, etc.) wurden bei der Verteilung berücksichtigt.

2 Beschreibung der Maßnahme

2.1 Ziele der Maßnahme

Ziele der Maßnahme sind insbesondere:

- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenwirken.
- Die Vermeidung unnötiger Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem.
- Jugendlichen Ausbildungssuchenden mit Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung im Betrieb und eine anschließende Beschäftigungsperspektive ermöglichen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Die betriebliche Ausbildung von Fachkräften fördern, als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken.
- Anreiz für Betriebe, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen (in Ausbildungsmärkten mit Bewerberüberhang).

2.2 Zielgruppe

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter schlagen geeignete Jugendliche vor. Geeignet sind insbesondere Jugendliche, die mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen.

2.3 Art der Umsetzung

2.3.1 Fachliche Grundkonzeption

Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktpolitik in NRW ist es, dass möglichst viele junge Menschen einen Ausbildungsabschluss erwerben. Dies ist ein erfolgreicher Weg, den Fachkräftebedarf zu decken und gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.

Jugendliche, die bei einer Ausbildung Unterstützung benötigen, sollen diese erhalten, um eine bestmögliche Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.

Häufig können Betriebe Ausbildungsplätze nicht besetzen, weil die passenden Bewerberinnen und Bewerber fehlen, ihnen der Aufwand für eine erfolgreiche Ausbildung zu hoch erscheint bzw. sie mit der Ausbildung von jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf aufgrund fehlender personeller und sozialpädagogischer Ressourcen überfordert sind.

Hier stellt das geplante ESF-Programm „Ausbildungsprogramm NRW“ eine sinnvolle Unterstützung für Jugendliche und Betriebe dar.

Mit dem „Ausbildungsprogramm NRW“ fördert das Land mit ESF-Mitteln in den ersten beiden Ausbildungsjahren einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

Die Förderung erfolgt nur in benachteiligten Regionen, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt.

Die angebotenen Ausbildungsplätze müssen zusätzlich sein.

Die Identifizierung potentieller Teilnehmer/innen und der Vorschlag dieser Jugendlichen an den Bildungsträger soll durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter erfolgen. Die Besetzung erfolgt im Zusammenwirken der ausgewählten Träger und den Ausbildungsbetrieben.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe wird auf Ausbildungsberufe nach BBiG/HWO beschränkt. Die durch die zuständige AA bzw. JC in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens entwickelte „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen, stellt eine Orientierungshilfe innerhalb dieser Vorgabe dar.

Der Träger akquiriert die Ausbildungsstellen und Ausbildungsbetriebe.

Zuwendungsempfänger ist der Bildungsträger. Dieser erhält einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung durch ESF/Land, den er an den Ausbildungsbetrieb weiterleitet. Der Betrieb



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



schließt einen regulären betrieblichen Ausbildungsvertrag mit den Jugendlichen ab. Betrieb und Träger schließen einen Weiterleitungsvertrag ab.

Um den beteiligten Jugendlichen und Unternehmen eine abgestimmte und bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen, kann das Land bei Bedarf eine Begleitung der Jugendlichen finanzieren.

Gemeinsam mit der Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung trägt das MAGS somit dazu bei, die Ausbildungsmarktlage für unterstützungsbedürftige junge Menschen in benachteiligten Regionen Nordrhein-Westfalens zu verbessern.

2.3.2 Abschluss des Ausbildungsvertrags

Bildungsträger weisen im Rahmen des Interessbekundungsverfahrens ihre AZAV-Zertifizierung nach und sind Zuwendungsempfänger in dem ESF-Programm. Betriebe als Weiterleitungspartner schließen einen Ausbildungsvertrag über eine reguläre betriebliche Ausbildung mit den Jugendlichen ab. Der Zuwendungsempfänger (Bildungsträger) schließt mit dem Weiterleitungsempfänger (Ausbildungsbetrieb) einen Weiterleitungsvertrag ab.

2.3.3 Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit eines Ausbildungsplatzes definiert sich im Rahmen des „Ausbildungsprogrammes NRW“ folgendermaßen: An dem Ausbildungsprogramm können ausbildungsrechtliche Betriebe teilnehmen, die noch nicht oder seit mindestens vier Jahren nicht mehr ausgebildet haben.

Zulässig ist eine Teilnahme eines Betriebes auch dann, wenn dieser mit der Teilnahme an der Ausbildung insgesamt mehr Ausbildungsverträge bei der/n Kammer/n bzw. zuständigen Stelle/n eingetragen hat als im Durchschnitt der letzten vier Jahre (Stichtag 31.12.).

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist in Form einer Erklärung des Ausbildungsbetriebes/Weiterleitungspartner vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Ein Dokument zum Nachweis stellt das MAGS zur Verfügung.

2.3.4 Auswahl der Ausbildungsberufe

Die Ausbildung erfolgt nach BBiG/HWO in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsberufe sollte sich an einer von der zuständigen Arbeitsagentur bzw. Jobcenter ermittelten und mit den Partnern im regionalen Ausbildungskonsens abgestimmten regionalen Positivliste orientieren. Die Positivliste soll Ausbildungsberufe enthalten, die in der entsprechenden Region sinnvoll sind bzw. gute Übernahmechancen besitzen und eine realisierbare Nachfrage bei den Jugendlichen erwarten lassen.

2.3.5 Gewinnung von Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Identifizierung der potentiellen Teilnehmer/innen erfolgt durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter. Die geeigneten Jugendlichen werden durch die zuständige Berufsberatung der Agentur für Arbeit sowie die Jobcenter vorgeschlagen. Die Teilnahme ist für Jugendliche möglich, deren Wohnsitz in der vom Programm berücksichtigten Gebietskörperschaft liegt.



Die Träger sollen die Ausbildungsstellen anhand der Positivliste akquirieren (vgl. Abschnitt 2.3.4). Nach erfolgter Akquise meldet der Träger dem Arbeitgeber-Service der Agenturen und Jobcenter die Ausbildungsstellen unter Benennung der akquirierten Arbeitgeber.

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter schlagen Bewerberinnen und Bewerber für einen Ausbildungsplatz im Rahmen des Programms vor, so dass in der Regel ein Auswahlverfahren mit mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern möglich wird. Dazu finden Vorstellungsgespräche zwischen Jugendlichen und Träger/Ausbildungsbetrieb statt. Vom Arbeitgeber abgelehnte Jugendliche sollen Alternativangebote aus den weiteren akquirierten Ausbildungsstellen der Träger erhalten. Sollte es keine weiteren Angebote geben, soll der Träger entsprechend der bewerberorientierten Stellenakquise tätig werden.

Die Träger führen neben der Akquise in den benannten Ausbildungsberufen zusätzlich eine bewerberorientierten Akquise von Ausbildungsbetrieben durch. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den AA/JC vor Ort. Auch hier sollte die Positivliste berücksichtigt werden.

Der Träger ist verantwortlich für vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber einen geeigneten Ausbildungsbetrieb zu finden, sofern dieser nicht schon vorhanden ist.

2.3.6 Lernorte

Die Ausbildung der Jugendlichen findet an drei Lernorten statt.

2.3.6.1 Träger

Die Träger begleiten und unterstützen die Maßnahmeteilnehmer im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Die Unterstützung erfolgt bedarfsangepasst und individuell für die Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer. Die Träger sollen sich bei Ihrer Konzeption u.a. an folgenden Punkten orientieren:

- **Individuelle Förderung der Auszubildenden**
 - Individuelle Förderplanung
 - Vermittlung von fachtheoretischem Wissen
 - Vermittlung von allgemeinbildenden Wissensbestandteilen
 - Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen
 - Bildungscoaching: abgestimmte Ausbildungsbegleitung
 - Pädagogische Begleitung bei der Konfliktbewältigung in der Ausbildung, Hilfen bei Problemen im sozialen Umfeld und zur Lebensbewältigung sowie Krisenintervention
- **Unterstützung der Lernortkooperation**
 - Abstimmungen mit und zwischen den ausbildenden Betrieben, den jeweiligen Berufskollegs und dem Träger (3 Lernorte)
 - Organisation von Informations- und Erfahrungsaustauschen zwischen dem Ausbildungspersonal der Betriebe und den Lehrkräften der Berufskollegs
 - Initiierung und Begleitung von gemeinsamen Ausbildungsprojekten von Betrieb und Berufskolleg



- **Organisation der Berufsausbildung**
 - Weiterleitungsverträge mit den ausbildenden Betrieben zur Abstimmung der Weiterleitung der Zuwendung und der Ausgestaltung der Begleitung der Jugendlichen
 - Kooperation und Abstimmung mit den zuweisenden Arbeitsagenturen und Jobcentern
 - Weiterleitung der Ausbildungsvergütung an den Ausbildungsbetrieb

- **Aufgaben der Qualitätssicherung und der Dokumentation und Abrechnung**
 - Verwaltungstechnische Abwicklung der Maßnahme
 - Maßnahmeberichte und Abrechnung der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde
 - Unterstützung des Programm-Monitorings
 - Teilnahme und Mitwirkung an den Angeboten der fachlichen Begleitung des „Ausbildungsprogramms NRW“ durch die G.I.B.

Die Begleitung durch den Träger erfolgt in enger Absprache, bei Bedarf am Lernort Ausbildungsbetrieb und in den Räumlichkeiten des Trägers. Durch die Begleitung soll die wöchentliche Regelarbeitszeit der Jugendlichen nicht überschritten werden.

2.3.6.2 Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner)

Im Ausbildungsbetrieb findet der fachpraktische Teil der Ausbildung statt.

2.3.6.3 Berufskolleg

Der Berufsschulunterricht wird im bestehenden System der Fachklassenbeschulung an Berufskollegs erteilt.

3 Beschreibung des Fördergegenstands

Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsplätze und eine Begleitung der Auszubildenden.

4 Angaben zum eingesetzten Personal in der Maßnahme

Der Träger stellt das Personal bereit, das die Stütz- und Fördermaßnahmen sowie die Begleitung der Teilnehmenden durchführt.

Als Qualifizierung wird i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (oder gleichwertig) vorausgesetzt.



5 Angaben zu Teilnehmerinnen und Teilnehmern

5.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Das „Ausbildungsprogramm NRW“ richtet sich an geeignete Jugendliche, die von der Agentur für Arbeit und den Jobcentern vorgeschlagen werden sollen. Wünschenswert ist hierbei, dass bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens zwei Vermittlungshemmnisse vorliegen.

5.2 Maßnahmedauer

Die Maßnahmedauer beträgt 24 Monate (2 Jahre). Für eine ggf. länger dauernde Begleitung kann nach zwei Jahren, nach Bedarf, eine Neubewilligung (für max. 12 Monate) erfolgen.

5.3 Angaben zur Kursgröße, Gruppengröße bzw. TN – Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel ist 1:24.

Für die Berechnung der Zuwendung gelten zunächst die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen. Auf Basis der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemäß Teilnahmenachweis vom Januar des Folgejahres der Antragstellung wird die Zuwendung ab dem darauf folgenden 01. Februar bis zum Ende der Maßnahme erneut unter Berücksichtigung der Anzahl zu begleitenden Auszubildenden festgelegt.

Sofern zum Ende der Maßnahme ein Bedarf für eine weitere Begleitung der Auszubildenden besteht, kann auf Basis eines erneuten Antrages eine Neubewilligung für maximal 12 Monate erfolgen.

6 Interessenbekundungsverfahren

Auf Basis dieses Programmaufrufs senden die Träger ihre Interessenbekundung für das Platzkontingent in einer Gebietskörperschaft unter Hinzufügung eines Umsetzungskonzepts an die G.I.B., Mailadresse ausbildungsprogramm-nrw@gib.nrw.de

Die Umsetzungskonzepte der Träger sollen Aussagen zu folgenden Punkten umfassen:

Kriterium	Mögliche Konkretisierung
Der Träger verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Ausbildungen bzw. der Begleitung von Ausbildungsmaßnahmen	Erfahrungen bei der Begleitung und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen (z.B. AsA, BaE, abH)



Darstellung, wie der Träger seine Aufgaben im Rahmen des Programms umsetzen will	Insbesondere Strategie zur Gewinnung von Ausbildungsbetrieben sowie Matching/Auswahl der Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer
	Durchführung der individuellen Förderung (u.a. Förderplanung, Lernortkooperation, Methoden der Teilnehmermotivierung und –bindung (mit dem Ziel der Vermeidung von Abbrüchen)
	Berücksichtigung von Querschnittsthemen (Migration, Inklusion, Gender)
Aussagen zu Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers wie Tarifbindung für das einzusetzende Personal, Qualifikation des Personals und Standort und räumliche Kapazitäten	Tarifbindung des eingesetzten Personals
	Qualifikation des Personals
	Räumliche Kapazitäten am Ausbildungsort
Umfang und Art der Kooperation des Trägers mit relevanten regionalen Akteuren und Einbindung des Trägers in regionale Netzwerke	Differenzierte Darstellung der Kooperationsbeziehungen des Trägers mit Kammern, Wirtschaftsverbänden, Betrieben, Berufskollegs
	Differenzierte Darstellung der Einbindung des Trägers in die regionalen arbeitsmarktpolitischen Gremien und Strukturen, u.a. Formen der Kooperation mit der Regionalagentur, der Kommunalen Koordinierungsstelle KAoA, Arbeitsagentur, Jobcenter, Jugendamt

Die Auswahl der Träger orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung
- Programmumsetzung
- Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers
- Kooperationen und regionale Einbindung

Die G.I.B unterstützt das MAGS durch fachliche Stellungnahmen zu den vorgelegten Interessenbekundungen. Eine Stellungnahme zur trägerbezogenen Einbindung in regionale Netzwerke erfolgt durch die jeweils zuständige Regionalagentur (in Abstimmung mit den Kommunalen Koordinierungsstellen und den regionalen Arbeitsagenturen/Jobcentern) und fließt in die Gesamtbewertung ein.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Nach Mitteilung der positiven Auswahl stellen die Träger einen Antrag auf Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

7 Laufzeit der Maßnahme

Der Durchführungszeitraum orientiert sich am Regeltermin für den Beginn betrieblicher Ausbildungen (01. September 2018) und beträgt 24 Monate.

8 Förderkonditionen

Unter Vorbehalt einer Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 werden im nachfolgenden die voraussichtlichen Förderkonditionen dargestellt.

9 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, die nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind. Die Zuwendung in Form des Zuschusses zur Ausbildungsvergütung ist an den auszubildenden Betrieb weiterzuleiten.

10 Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Finanzierung ist zweigliedrig aufgebaut. Die Finanzierung erfolgt über eine **Bezuschussung der Ausbildungsvergütung** der Jugendlichen an die Träger, die an die Ausbildungsbetriebe weitergeleitet wird (siehe Punkt a). Des Weiteren werden bei den Trägern insgesamt bis zu **41,7 Stellen für Begleitung** gefördert, die sich nach der regionalen Platzverteilung des Programmes verteilen (siehe Punkt b).

- a) Das Land/MAGS bezuschusst den Zuwendungsempfänger mit einem **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung** von maximal 400,00 € pro Monat pro Teilnehmenden. Die Zuschussung erfolgt als Pauschale über die gesamte Dauer der Teilnahme der/des Jugendlichen am Programm. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung ist an den Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner) weiterzuleiten.
- b) Für das beim Träger eingesetzte Personal erfolgt eine **Anteilfinanzierung** von maximal 90% pro Monat und Vollzeitkraft an der Funktionspauschale "Projektmitarbeiter" Punkt 1.5.3.1.4. (90% Anteilfinanzierung der Pauschale entspricht einer Summe von 5.778,00 €/Monat).

Eine Kofinanzierung durch Dritte ist in der Maßnahme möglich.

11 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist

- die AZAV-Zertifizierung ist vom Zuwendungsempfängenden vorzulegen



12 Spezielle Auflagen / Nebenbestimmungen

Der komplette Eintritts- und Austrittsmonat wird für die Zuwendung zum Ausbildungsplatz berücksichtigt.

Eine Besetzung bzw. eine Nachbesetzung des Ausbildungsplatzes kann bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung erfolgen. Eine Verlängerung der Förderung des Ausbildungsplatzes aufgrund von späterer Besetzung bzw. Nachbesetzung ist ausgeschlossen. Die Maßnahmedauer wird dadurch nicht verändert. Ein verspäteter Eintritt in das Programm führt nicht zu einer Verlängerung der Förderdauer für die nachbesetzte Person.

Die Verwendung der Zuwendung für die Ausbildungsvergütung wird durch einen monatlichen Teilnahmenachweis dokumentiert, welcher vom Ausbildungsbetrieb (Weiterleitungspartner) durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Weitere Nebenbestimmungen sind:

Soweit bei Antragstellung nicht beigelegt, sind die aufgeführten Unterlagen spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres der Antragstellung nachzureichen.

- Die Gewinnung der Jugendlichen soll durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter (Dokumentation über Vermittlungsvorschlag der BA) erfolgen.
- Der Ausbildungsvertrag, welcher zwischen einem Betrieb als Weiterleitungspartner und dem Auszubildenden abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.
- Es handelt sich um eine Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf.
- Der Weiterleitungsvertrag, welcher zwischen Zuwendungsempfängerem und dem Betrieb abgeschlossen wurde, ist vorzulegen.
- Die Erklärung des Weiterleitungspartners, dass es sich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt, ist vorzulegen.

13 Projektbegleitung

Die G.I.B. hat die Aufgabe der fachlichen Begleitung des Programms und unterstützt das Programmmonitoring, z. B. durch die Durchführung von Sondererhebungen.

14 Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der EU

Die Bildungsträger verpflichten sich, im Rahmen des Diversity Managements die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtkommunikation, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Maßnahme zu berücksichtigen.

Die spezifischen Anforderungen der Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen (u.a. spezielle Sprachförderung).



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage:

- Platzverteilung im Ausbildungsprogramm NRW